Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4201

13. 06. 80

Sachgebiet 7625

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank — Drucksache 8/3984 —

A. Problem

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLB) hat durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" seit 1973 einen Teil ihrer langjährig für Bund und Länder durchgeführten Interventionsaufgaben im Bereich der Agrarstrukturfinanzierung verloren. Andererseits hat die Bank im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe ihre Finanzierungstätigkeit im ländlichen Raum im Wettbewerbsgeschäft in den letzten Jahren ausgeweitet. Eine zukunftsorientierte Ausrichtung der DSLB ist notwendig, da auch in Zukunft ein zentrales und leistungsfähiges Kreditinstitut zur Förderung des ländlichen Raumes unerläßlich ist.

B. Lösung

Der Kreis der Geschäftsmöglichkeiten der DSLB wird im Wettbewerbsgeschäft ausgedehnt, und zwar vor allem zur Finanzierung von Maßnahmen, die dem ländlichen Raum dienen. Das Auftragsgeschäft wird dahin erweitert, daß der Bank öffentliche Finanzierungsaufgaben zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums von obersten Bundes- und Landesbehörden übertragen werden können. Die Bundesgarantie für künftige Schuldverschreibungen wird aufgehoben, deren Mündelsicherheit bleibt jedoch gewahrt. Zur Vermeidung von Wettbewerbs-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

verzerrungen im Kreditwesen wird die DSLB künftig wie alle anderen im Wettbewerbsgeschäft tätigen Kreditinstitute der Besteuerung unterworfen.

C. Alternativen

keine

Einmütige Kenntnisnahme

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3984 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Juni 1980

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Dr. Zumpfort**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank — Drucksache 8/3984 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank	**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gemeinnützige" gestrichen.	1. unverändert
2. § 2 erhält folgende Fassung:	2. unverändert
„§ 2 Aufgaben	
(1) Aufgabe der Anstalt ist die Finanzierung öffentlicher und privater Vorhaben, insbesondere solcher, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raums dienen.	
(2) Die Anstalt hat ferner im öffentlichen Auftrag Maßnahmen zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung, zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie zur Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Sie kann mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister auch andere Aufgaben durchführen, mit denen sie von obersten Bundes- oder Landesbehörden beauftragt wird.	
(3) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 außerhalb des	

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der aufsichtführenden Bundesminister tätig werden. Der Gesamtbetrag der Kredite nach Absatz 1 an Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und der Gewährleistungen nach Absatz 1 zugunsten von Personen mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes darf 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der von der Anstalt gewährten Kredite und Gewährleistungen nach Absatz 1 nicht übersteigen. Kredite an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank sowie von diesen Einrichtungen gewährleistete Kredite können mit Zustimmung des Verwaltungsrates über diese Grenze hinaus gewährt werden. Das Nähere regelt die Satzung."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„§ 3

Geschäfte

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der ihr gestellten öffentlichen Aufgaben zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Anstalt darf alle Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. das Kredit-, das Diskont- und das Garantiegeschäft betreiben,
2. Einlagen annehmen, Darlehen aufnehmen sowie Pfandbriefe, Landesrentenbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben,
3. treuhänderisch Mittel weiterleiten und verwalten,
4. bankübliche Dienstleistungen erbringen,
5. mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der aufsichtführenden Bundesminister Beteiligungen übernehmen.

(3) Die Anstalt wird ermächtigt, für ihre Anleihen ein Schuldbuch von der Bundesschuldenverwaltung führen zu lassen; auf die in dem Schuldbuch der Anstalt eingetragenen Anleiheforderungen sind die für Bundesschuldbuchforderungen jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(4) Die von der Anstalt ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet."

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
4. In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.	4. unverändert
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Die Angabe „§ 9 a der Reichshaushaltsordnung" wird durch die Angabe „§ 113 der Bundeshaushaltsordnung" ersetzt.	
b) Nach den Worten „von der Anstalt zu verwalten" wird die Angabe „(§ 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung)" eingefügt.	
c) Folgender Satz wird angefügt: „Das Zweckvermögen kann ferner bis zu einem Betrag von einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark zur Erhöhung des Bundesanteils am Grundkapital der Anstalt verwendet werden."	
6. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:	6. unverändert
„§ 10 a Besondere Pflichten der Organe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften."	
7. § 14 erhält folgende Fassung:	7. unverändert
„§ 14 Prüfung nach der Bundeshaushaltsordnung Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung angegebenen Rechte zu."	
8. § 15 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 16 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 23 erhält folgende Fassung:	10. § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Übergangsregelung für Beitreibung und Vollstreckung Auf die vor dem 1. Januar *19*.. begründeten Forderungen und die dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten ist § 15 in der bis zum 31. Dezember *19*.. geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."	„§ 23 Übergangsregelung für Beitreibung und Vollstreckung Auf die vor dem 1. Januar **1981** begründeten Forderungen und die dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten ist § 15 in der bis zum 31. Dezember **1980** geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

11. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Übergangsregelung für das Ausscheiden eines Landes aus der Anstalt

Die Anstalt ist verpflichtet, die Anteile eines an ihrem Grundkapital beteiligten Landes gegen Zahlung des Nennwertes zurückzunehmen, wenn dies von diesem Land innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift verlangt wird. Das Grundkapital ist entsprechend herabzusetzen. Satz 1 gilt nur für die Anteile, die von einem Land bis zum 1. April 1980 erworben worden sind."

Artikel 2

Entwurf:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 *des* Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, *2599), das* zuletzt durch *§ 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)* geändert *worden ist,* werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank," gestrichen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses:

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch ... **(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:**

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank," gestrichen.

2. Dem § 54 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Streichung der Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank" in § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981."

Artikel 3

Entwurf:

In § 3 Nr. 2 *des* Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), *das* zuletzt durch *das Zweite Kapitel Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953)* geändert *worden ist,* werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank," gestrichen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses:

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird **wie folgt geändert:**

1. In § 3 Nr. 2 werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank," gestrichen.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Streichung der Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank" in § 3 Nr. 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1981."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 4

Entwurf:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 *des* Vermögensteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), *das* zuletzt durch *§ 39 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)* geändert *worden ist,* werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank," gestrichen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses:

Das Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), **wird wie folgt geändert:**

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank," gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
	2. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Die Streichung der Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank" in § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1981."
Artikel 5	Artikel 5
§ 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) geändert worden ist, wird aufgehoben.	unverändert
Artikel 6	Artikel 6
§ 39 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 154), das zuletzt durch § 21 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) geändert worden ist, wird aufgehoben.	unverändert
Artikel 7	Artikel 7
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 8	Artikel 8
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar *19..* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1981** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Zumpfort

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 13. Mai 1980 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Finanzausschuß und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 11. und 12. Juni, der Finanzausschuß am 23. Mai und der Haushaltsausschuß am 12. Juni 1980 beraten. Die mitberatenden Ausschüsse haben dem Entwurf zugestimmt.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Durch den Entwurf sollen die Überlegungen der vergangenen Jahre zu Strukturfragen der bundeseigenen Kreditinstitute abgeschlossen werden, soweit die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLB) betroffen ist. Diese Bank hat als Folge der Gemeinschaftaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" seit 1973 einen Teil ihrer langjährig für Bund und Länder durchgeführten Aufgaben im Bereich der Agrarstrukturfinanzierung verloren. Andererseits hat die DSLB in Übereinstimmung mit ihrer gesetzlichen Aufgabe die Finanzierungstätigkeit im ländlichen Raum im Wettbewerb mit den anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten ausgeweitet. Da die DSLB auch künftig als zentrales und leistungsfähiges Kreditinstitut zur Förderung des ländlichen Raumes benötigt wird, ist ihre zukunftsorientierte Ausrichtung unerläßlich. Deshalb sollen durch den Entwurf die Geschäftsmöglichkeiten der Bank ausgedehnt werden. Im Wettbewerbsgeschäft soll die DSLB schwerpunktmäßig Maßnahmen finanzieren, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raumes dienen. Das Auftragsgeschäft wird dahin erweitert, daß der Bank öffentliche Finanzierungsaufgaben jeder Art zur Strukturverbesserung des ländlichen Raumes von obersten Bundes- und Landesbehörden übertragen werden können. Die Bank soll das Recht erhalten, alle Geschäfte zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenhängen. Die Bundesgarantie für künftig auszugebende Schuldverschreibungen wird aufgehoben, deren Mündelsicherheit bleibt jedoch gewahrt. Die DSLB verliert den Charakter als gemeinnützige Anstalt (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes). Gleichwohl ist die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung des Entwurfs). Die DSLB wird künftig wie alle anderen im Wettbewerbsgeschäft tätigen Kreditinstitute der Besteuerung unterworfen, da mit einer beträchtlichen Ausweitung des Wettbewerbsgeschäfts zu rechnen ist und deshalb insoweit die bisherigen Steuerprivilegien nicht mehr gerechtfertigt sind. Das Eigenkapital der DSLB soll erhöht werden, um bei Besteuerung und notwendig wachsendem Geschäftsvolumen eine angemessene Eigenkapitalausstattung zu sichern.

Wegen der Einzelheiten der Neuregelungen wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

Bei den Beratungen des Entwurfs im Ausschuß kamen die ordnungs- und wettbewerbspolitischen Bedenken der im zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes zur Sprache. Der Ausschuß konnte sich diesen Bedenken nicht anschließen. Es bestand die Meinung, daß der Entwurf keine neue Bankaufgabe begründe, sondern die Neuformulierung des Aufgabenbereichs der DSLB im Wettbewerbsgeschäft den Strukturveränderungen des Kreditgeschäfts der Bank entspreche, die auf der Grundlage des geltenden Bankgesetzes seit 1970 eingetreten sei. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die DSLB bereits jetzt mit großen Teilen ihres Geschäfts im Wettbewerb stehe und die für das Wettbewerbsgeschäft noch geltende Steuervergünstigung gerade durch diesen Entwurf beseitigt werden solle. Zwar soll durch den Entwurf das für ihr Geschäft notwendige Instrumentarium der Bank erweitert werden, diese Befugnisse entsprechen jedoch den bei anderen öffentlich-rechtlichen Instituten üblichen Hilfs- und Nebengeschäften. Der Ausschuß geht davon aus, daß die DSLB als überregionales Institut ohne Verbundszugehörigkeit und ohne Niederlassung arbeiten wird und somit diesem zusätzlichen Instrumentarium (insbesondere Einlagengeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft) keine wettbewerbspolitische Bedeutung zugemessen werden kann.

Der Ausschuß ging ferner davon aus, daß die DSLB weiterhin ihr öffentliches Auftragsgeschäft durchführen und dem Bund im Rahmen seiner nationalen und grenzüberschreitenden agrarpolitischen Aufgabenstellung zur Verfügung stehen wird. Dabei ist aus der Sicht des Ausschusses allein im Interventionsgeschäft die Übertragung neuer Aufgaben denkbar, nicht aber im Wettbewerbsgeschäft. Der Ausschuß setzt voraus, daß die DSLB bei der Durchführung aller öffentlichen Förderungsprogramme die geförderten Kredite ausschließlich über die Hausbank des Kreditnehmers leitet.

Die Bereitstellung eines gesetzlich auf 150 Millionen DM begrenzten Teilbetrages des Zweckvermögens zur Kapitalerhöhung wurde sowohl im federführenden als auch im Haushaltsausschuß für haushaltsrechtlich unbedenklich gehalten.

Der Ausschuß hat daher, ebenso wie die mitberatenden Ausschüsse, den Entwurf einmütig gebilligt. Die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Entwurf sind im wesentlichen redaktioneller Natur. Die

Einfügung von Nummer 11 in Artikel 1, die die Einfügung eines neuen § 23 a in das Gesetz zum Inhalt hat, geht auf die Stellungnahme des Bundesrats zurück und entspricht in ihrer Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/3984 — in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 13. Juni 1980

Dr. Zumpfort

Berichterstatter